Bebauungsplan für das Gebiet Glentleiten Gemeinde Grossweil Landkreis

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Großweil erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan, bestehend aus Zeichnungs- und Textteil, als Satzung.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Für die Festsetzungen

1.1 Grenze des Geltungsbereichs

1.2 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

1.3 Baugrenze

1.4 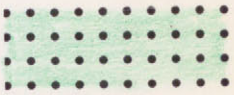 Wald zu erhalten; ausnahmsweise sind standortgebundene Gebäude, wie Mühlen und Hammerwerke zulässig

1.5 Bäume zu erhalten

1.6 Sträucher zu erhalten

1.7 **P** Privater Parkplatz für Museumsbesucher

2. Für die Hinweise

2.1 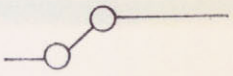 Bestehende Flurstückgrenzen

2.2 691 Bestehende Flurstücksnummern

Vorhandene Gebäude

Wasserfläche

Festsetzungen durch Text

1 Art der Baulichen Nutzung

Das Gebiet des gesamten Geltungsbereiches wird als "Sondergebiet Freilichtmuseum" nach § 11 BauNVO festgesetzt.

1.1 Zulässig sind alle Vorhaben, wie z.B. Exponate (kultur- und baugeschichtliche Gebäude), die der Errichtung eines Freilichtmuseums dienen.

1.2 Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung eines Eingangskomplexes, bestehend aus Eingangs- und Ausstellungsgebäude, von Werkstätten, von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie einer Gaststätte zur Versorgung der Museumsbesucher.

1.3 Unzulässig sind insbesondere alle sonstigen Wohnungen.

2 Traufhöhe
Die maximale Traufhöhe beträgt 7,00 m.

3 Ausnahmen von den Abstandsflächen

Ausnahmsweise können Abstandsflächen, die geringer sind als die nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO geforderten, zwischen den Gebäuden, zugelassen werden, wenn denkmalpflegerische Belange dies erfordern und ein ausreichender Brandschutz gewährleistet ist. Zur Kreutstraße und zu den Nachbargrundstücken sind die Abstandsflächen einzuhalten.

4 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung von 27.Juli 1978 sind aufgehoben.

Großweil, den 27.06.1994

Wild
1.Bürgermeister

Siegel

Hinweise zum Brand- und Katastrophenschutz

Auf die Forderungen hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes im Schreiben der Bayer. Versicherungskammer vom 15.Oktober 1973 und des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz vom 5.März 1974 und 2.Oktober 1974 wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS am 17.03.93

2. VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG vom 22.07.93 bis 23.08.93
   § 3 Abs. 1 BauGB

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG vom 27.12.93 bis 31.01.94
   § 3 Abs. 2 BauGB

4. SATZUNGSBESCHLUSS am 9.02.94
   § 10 BauGB

5. PRÜFUNG DURCH DAS LANDRATSAMT Nr. 31-610/21
   § 11 BauGB vom 12.07.1994

6. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG am 01.09.1994
   § 12 BauGB

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

(Siegel)

GROSSWEIL 01.09.1994 _____
Datum 1. Bürgermeister

Planfertiger: Direktion des Freilichtmuseums Oberbayern

FREILICHT-MUSEUM
DES BEZIRKS OBERBAYERN
AN DER GLENTLEITEN ÜBER
GROSSWEIL BEI MURNAU

Datum der Planfertigung: März 1993